

	Richtlinie für trägergestützte Umschulungsmaßnahmen in anerkannten Ausbildungsberufen	28. April 2022
Aus- und Weiterbildung		Seite 1 / 7

Die Industrie- und Handelskammer Südthüringen erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 28. April 2022 als zuständige Stelle nach § 9 Berufsbildungsgesetz (BBiG) sowie nach §§ 60, 76 BBiG in Verbindung mit § 79 Absatz 4 BBiG vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591), folgende Richtlinie für trägergestützte Umschulungsmaßnahmen in anerkannten Ausbildungsberufen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die berufliche Umschulung soll zu einer anderen und neuen beruflichen Tätigkeit befähigen. Dies ergibt sich aus § 1 Abs. 5 Berufsbildungsgesetz (BBiG). Die Umschulung setzt begrifflich voraus, dass der Umzuschulende in der Vergangenheit beruflich tätig war. Die Tätigkeit kann sich als Arbeiter, Angestellter oder auch in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis vollzogen haben.
- (2) Keine berufliche Tätigkeit i. S. der Vorschrift hat ausgeübt, wer bisher nur eine Berufsausbildung absolviert hat. Wenn jemand im unmittelbaren Anschluss an seine Berufsausbildung eine weitere Berufsausbildung in einem anderen Ausbildungsberuf in Angriff nimmt, dann ist diese Maßnahme erneut Berufsausbildung und nicht Umschulung.
- (3) Die Umschulung verlangt nicht, dass der Umzuschulende eine Ausbildung absolviert hat. Es genügt, dass er überhaupt vorher beruflich tätig war, sei es als Fachkraft, als Angelernter oder auch als Ungelernter. Die berufliche Umschulung soll zu einer anderen beruflichen Tätigkeit befähigen (§ 1 Abs. 5 BBiG). Dies ist in der Regel der Fall, wenn eine vorherige sozialversicherungspflichtige berufliche Tätigkeit von 12 Monaten nachgewiesen werden kann. Eine absolvierte Berufsausbildung stellt in diesem Zusammenhang keine berufliche Tätigkeit dar.
- (4) Eine Altersbegrenzung für die Teilnahme an einer Umschulung sieht das Gesetz nicht vor.

§ 2 Rechtsgrundlagen und Bedingungen

- (1) Eine Umschulung orientiert sich an den besonderen Erfordernissen der beruflichen Erwachsenenbildung. Daraus ergibt sich in der Regel eine verkürzte Ausbildungszeit, in der die berufliche Handlungsfähigkeit für einen anerkannten Ausbildungsberuf vermittelt werden muss. Hierbei sind das Ausbildungsberufsbild, der Ausbildungsrahmenplan und die Prüfungsanforderungen zugrunde zu legen (§ 60 BBiG).
- (2) Die Industrie- und Handelskammern haben die Eignung der Umschulungsstätten festzustellen und Umschulungsmaßnahmen zu überwachen und fördern diese durch Beratung (§§ 76, 60 S. 2, 27 ff. BBiG). Dadurch soll ein vergleichbares Qualitätsniveau wie bei der Berufsausbildung gesichert werden. Die Umschulung muss somit
 1. eine breit angelegte berufliche Grundbildung und
 2. die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit notwendigen Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnisse in einem geordneten Bildungsgang vermitteln und
 3. den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrung ermöglichen.
 Dementsprechend müssen die Umschulenden bestimmten Mindestanforderungen genügen, die von der Industrie- und Handelskammer Südthüringen im Rahmen ihrer Überwachungspflicht vor Beginn der Maßnahme und während der Umschulung zu überprüfen sind.

 IHK Industrie- und Handelskammer Südthüringen	Richtlinie für trägergestützte Umschulungsmaßnahmen in anerkannten Ausbildungsberufen	28. April 2022
Aus- und Weiterbildung		Seite 2 / 7

§ 3 Eignung der Umschulungsstätte

- (1) Für die Eignung der Umschulungsstätten gelten dieselben Eignungsvoraussetzungen, die auch für Ausbildungsbetriebe und Ausbilder gelten (§§ 60 S. 2, 27ff. BBiG).
- (2) Die Umschulungsstätte muss nach Art und Einrichtung so beschaffen sein, dass alle in der Ausbildungsordnung festgelegten Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten dort so vermittelt werden können, dass im Rahmen der Umschulungsmaßnahme die volle berufliche Handlungskompetenz vermittelt werden kann (§§ 60, 27 BBiG).
- (3) Die Vermittlung der beruflichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten kann nicht allein im Betriebspraktikum erfolgen. Die Umschulungsstätte muss vielmehr in der Lage sein – ggf. in Kooperation mit Dritten – die beruflichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten von Anfang an selbst zu vermitteln (z.B. in einer entsprechend ausgestatteten Übungswerkstatt oder Übungsfirma). Die Zeitanteile für die Vermittlung von Kenntnissen sowie der Fertigkeiten und Fähigkeiten ergeben sich aus der Anlage. Hierzu muss die Umschulungsstätte mit allen notwendigen Geräten und Hilfsmitteln in hinreichender Anzahl ausgestattet sein. Die Anlage, Zeiteile der Gruppenumschulungsmaßnahme, ist Bestandteil der Richtlinie.
- (4) Soweit die Umschulungsinhalte virtuell vermittelt werden sollen, ist die Umschulungsstätte nur geeignet, insofern die Umschulungsinhalte virtuell in derselben Qualität und Intensität vermittelt werden können wie im Präsenzunterricht. Bei Fertigkeiten und Fähigkeiten ist in jedem Fall sicherzustellen, dass die praktische Einübung vollumfänglich gewährleistet ist. Die Umschulungsinhalte sollen in Abhängigkeit von Berufsspezifika überwiegend in den Räumlichkeiten des Umschulenden vermittelt werden. Hierzu behält sich die Kammer Einzelfallentscheidungen vor.
- (5) Können die in der Ausbildungsordnung festgelegten Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten dort nicht im vollen Umfang vermittelt werden, ist die Umschulungsstätte nur geeignet, wenn dieser Mangel durch ergänzende Maßnahmen außerhalb der Umschulungsstätte behoben wird. Diese Maßnahmen müssen im Umschulungsvertrag ausdrücklich vereinbart sein (§§ 60, 27 Abs. 2 BBiG).

§ 4 Zulässige Anzahl der Umzuschulenden

Die Zahl der Umzuschulenden muss im angemessenen Verhältnis zur Zahl der Umschulungsplätze stehen (§§ 60, 27 Abs. 1 Nr. 2 BBiG). Ausbilder, denen ausschließlich Umschulungsaufgaben übertragen sind, sollen in der Regel nicht mehr als 16 Umzuschulende gleichzeitig umschulen. Bei gefahrenanfälligen Tätigkeiten, z. B. an Werkzeugmaschinen, ist diese Zahl entsprechend geringer anzusetzen. Nach Rücksprache mit der jeweils zuständigen Stelle darf die Zahl der Umzuschulenden, die gleichzeitig umgeschult werden, 25 nicht überschreiten.

§ 5 Eignung der Ausbilder

Für jeden Umzuschulenden muss ein verantwortlicher Ausbilder benannt werden, der persönlich und fachlich geeignet ist (§§ 60, 28ff. BBiG). Der Besitz der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung ist in der Regel durch die AEVO-Prüfung nachzuweisen. Gemäß § 28 Abs. 2 BBiG muss der benannte Ausbilder die Ausbildungsinhalte in der Ausbildungsstätte unmittelbar, verantwortlich und in wesentlichem Umfang vermitteln.

Wesentlicher Umfang heißt, dass die Vermittlung der Inhalte durch den Ausbilder für die überwiegende Zeit (mindestens 51%) der Anwesenheit der von ihm zu betreuenden Umzuschulenden gewährleistet sein muss.

 IHK Industrie- und Handelskammer Südthüringen	Richtlinie für trägergestützte Umschulungsmaßnahmen in anerkannten Ausbildungsberufen	28. April 2022
		Seite 3 / 7
Aus- und Weiterbildung		

§ 6 Dauer der Umschulung

Die Regelumschulungsdauer insgesamt und die Dauer des Betriebspraktikums richten sich nach der zu Grunde liegenden Regelausbildungszeit des einzelnen Referenzausbildungsberufes und den damit verbundenen Prüfungsanforderungen (vgl. Anlage).

Wird eine Umschulungsmaßnahme in Teilzeitform durchgeführt, so ist die Mindestumschulungsdauer entsprechend festzulegen. Von der Teilzeitform ist in der Regel auszugehen, wenn 35 Stunden pro Woche unterschritten werden.

Die Gesamtmaßnahme wird um den Anteil der täglichen bzw. wöchentlichen Verkürzung verlängert. Beginn und Ende einer Umschulungsmaßnahme sollen sich an den Prüfungsterminen der Industrie- und Handelskammer Südthüringen orientieren.

§ 7 Betriebspraktikum

- (1) Jedes Umschulungsverhältnis muss eine betriebliche, anwendungsbezogene Praxisphase (Betriebspraktikum) enthalten. Das Betriebspraktikum dient der praktischen Einübung der vermittelten Ausbildungsinhalte. Die Umzuschulenden müssen in den Betrieben ihr erlerntes Wissen im beruflichen Alltag anwenden und vertiefen.
- (2) Die Praktikumsbetriebe müssen gemäß § 27 ff. BBiG geeignet sein und über einen geeigneten Ausbilder (§ 28 Abs. 2 BBiG) verfügen. Hierfür gilt § 5 entsprechend.
Die zeitliche Lage und Dauer der einzelnen Betriebspraktikumsabschnitte muss sich am Umschulungsziel, insbesondere an den Anforderungen der jeweiligen Prüfungen, orientieren. Die Mindestdauer des Betriebspraktikums in den einzelnen Ausbildungsberufen ergibt sich aus der als Anlage angefügten Tabelle. Das Betriebspraktikum ist unter Angabe der Zeitdauer in den Umschulungsvertrag aufzunehmen.
- (3) Der Umschulende legt die in der Praxis anzuwendenden Fertigkeiten und Kenntnisse entsprechend der Ausbildungsordnung im Umschulungskonzept fest. Der Umschulende ist verpflichtet, die Einhaltung des Umschulungskonzeptes durch den Praktikumsbetrieb zu gewährleisten.

§ 8 Örtliche Zuständigkeit der Industrie- und Handelskammer

Örtlich zuständig für die Eignungsfeststellung und Überwachung der Umschulungsstätte sowie die Zulassung zur Prüfung ist grundsätzlich die Industrie- und Handelskammer, in deren Zuständigkeitsgebiet die Umschulungsstätte liegt. Umschulungsstätte ist der Ort, an dem die Umzuschulenden sich tatsächlich überwiegend befinden, um die Umschulung zu absolvieren.

§ 9 Feststellung der Eignung der Umschulungsstätte und Genehmigung der Umschulungsmaßnahme

Damit die Industrie- und Handelskammer Südthüringen die Umschulungsmaßnahme genehmigen und die Umzuschulenden zur Prüfung zulassen kann, muss der Umschulende folgendes Verfahren einhalten:

1. Die Eignung der Ausbildungsstätte, der Ausbilder und Ausbilderinnen gemäß §§ 28 und 29 BBiG wird durch die Ausbildungsberater der Industrie- und Handelskammer Südthüringen festgestellt.
2. Umschulungsmaßnahmen sind der IHK Südthüringen unverzüglich, spätestens sechs Wochen vor Maßnahmenbeginn, unter Beifügung folgender Angaben/Unterlagen schriftlich anzuzeigen (§ 62 Abs. 2 BBiG):
 - a) Anschrift der Umschulungsstätte
 - b) Bei kombinierten Umschulungsmaßnahmen, in denen in einer Umschulungsgruppe zeitgleich verschiedene Berufe umgeschult werden sollen, ist für jeden Beruf eine eigene Umschulungsanzeige mit den zugehörigen Angaben/Unterlagen einzureichen. Bei Umschulungsmaß-

 IHK Industrie- und Handelskammer Südthüringen	Richtlinie für trägergestützte Umschulungsmaßnahmen in anerkannten Ausbildungsberufen	28. April 2022
		Seite 4 / 7
Aus- und Weiterbildung		

nahmen, bei denen neben dem IHK-Abschluss auch ein weiterer Abschluss vorgesehen ist, sind die nicht deckungsgleichen Inhalte und ihre Dauer getrennt nachzuweisen. Diese dürfen nicht auf die Umschulungszeiten angerechnet werden.

- c) Die Praktikumsbetriebe müssen gemäß §§ 27 und 28 BBiG vollumfänglich für den der Umschulungsmaßnahme zu Grunde liegenden Ausbildungsberuf geeignet sein und werden durch die Ausbildungsberater der Industrie- und Handelskammer Südthüringen dahingehend geprüft. Es muss mindestens eine für den Beruf fachlich geeignete Person im Betrieb beschäftigt sein, die den Umschüler betreut. Der Verantwortliche im Praktikumsbetrieb muss fachlich in der Lage sein, das entsprechende Berufsbild zu vermitteln. Es ist auf eine angemessene Relation zwischen der Zahl der Praktikanten und Auszubildenden und der Beschäftigten im Betrieb zu achten. Der Umschulungsträger klärt mit dem Ausbildungsberater, ob die Kenntnisse und Fertigkeiten des Berufes vermittelt werden können und übernimmt dafür die Verantwortung. Er stimmt mit dem Betrieb die Vermittlung der entsprechenden Inhalte ab und erstellt darüber eine Praktikumsvereinbarung. Der Umschulende hat der Industrie- und Handelskammer Südthüringen mit dem Umschulungskonzept eine Liste der Praktikumsbetriebe über die Bereitstellung von Praktikumsplätzen einzureichen. Liegen die Praktikumsbetriebe nicht im Bezirk der für die Umschulung zuständigen Industrie- und Handelskammer Südthüringen, muss der Umschulende der Industrie- und Handelskammer Südthüringen die Eignung durch entsprechende Bescheinigung der hierfür zuständigen Stelle nachweisen.
- d) Anzahl der geplanten Umschulungsplätze
- e) Für die Umschulungsmaßnahmen gelten die einschlägigen Ausbildungsordnungen und –rahmenpläne. Soweit die Umschüler die Berufsschule nicht besuchen, hat der Maßnahmeträger die Theorie entsprechend den geltenden Rahmenlehrplänen zu vermitteln. Aus dem Umschulungskonzept muss erkennbar sein, dass die Umschulung systematisch und zeitlich durchgeführt wird. Das Konzept soll Angaben enthalten über die Ausstattung der Umschulungsplätze, die Umschulungsabschnitte (Theorie, fachpraktische Ausbildung und betriebliches Praktikum), die zu vermittelnden Umschulungsinhalte und zugeordnete Umschulungszeiten sowie die Art des Unterrichts.
- f) Vorgesehene Ausbilder (persönliche Daten, beruflicher Werdegang, erfolgreich abgelegte Prüfungen oder sonst. Nachweise)

Nach vollständiger Vorlage der Unterlagen prüft die Industrie- und Handelskammer Südthüringen, ob Umschulungsstätte, Ausbilder und Praktikumsbetrieb für die vorgesehene Maßnahme geeignet sind und die Maßnahme den Vorgaben des Berufsbildungsgesetzes, insbesondere § 60 BBiG entspricht.

Sofern das Umschulungskonzept den rechtlichen Vorgaben genügt, bestätigt die Industrie- und Handelskammer dies schriftlich und stellt die Zulassung der Umzuschulenden zur Prüfung bei ordnungsgemäßer Vorlage der Umschulungsverträge in Aussicht. Zu erfüllende Auflagen werden schriftlich festgelegt.

Bei regelmäßig wiederkehrenden Umschulungsdurchläufen in einem Ausbildungsberuf kann, sofern keine Änderungen bei dem Konzept inklusive Ausbildungsrahmenplan, Ausbildern und Praktikumsbetrieben vorliegen, auf eine komplette Einreichung aller Unterlagen verzichtet werden. In diesem Fall genügt eine Anzeige der wesentlichen Inhalte (Dauer, Beruf, Anzahl der Umschüler) zur Durchführung der Umschulungsmaßnahme. Die Industrie- und Handelskammer Südthüringen behält sich ein Prüfungsrecht vor.

§ 10 Beginn und Ende der Umschulung (Planung)

Beginn und Ende sind so zu planen, dass die nominelle Dauer auch im Hinblick auf die Prüfungstermine tatsächlich effektiv genutzt werden kann. Die IHK-Prüfungen finden ausschließlich zu den von der Industrie- und Handelskammer Südthüringen festgesetzten Prüfungsterminen statt.

Umschulungsverträge sind unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Vertragsbeginn, einzureichen.

 IHK Industrie- und Handelskammer Südthüringen	Richtlinie für trägergestützte Umschulungsmaßnahmen in anerkannten Ausbildungsberufen	28. April 2022
Aus- und Weiterbildung		Seite 5 / 7

§ 11 Umschulungsvertrag

Im Vertrag müssen alle Maßnahmen außerhalb der Umschulungsstätte aufgeführt werden. Nachträgliche Änderungen oder Auflösungen von Verträgen sind der Industrie- und Handelskammer Südthüringen vom Umschulenden unverzüglich anzuzeigen. Das Betriebspraktikum ist unter Angabe der Zeitdauer (siehe Anlage Zeitanteile der Gruppenumschulungsmaßnahme) in den Umschulungsvertrag aufzunehmen.

Die Umzuschulenden sind über Inhalt, Ablauf und Ziel der Umschulungsmaßnahme eingehend zu informieren. Die Umschulenden sollen die Umzuschulenden verpflichten, während der gesamten Umschulungsdauer Umschulungsnachweise anzufertigen.

Das vorzeitige Ausscheiden von Umzuschulenden ist der Industrie- und Handelskammer Südthüringen durch den Umschulenden schriftlich mitzuteilen.

§ 12 Zulassung zur Prüfung

- (1) Die Umschulung muss die berufliche Handlungsfähigkeit vermitteln. Fehlzeiten können deshalb zur Nichtzulassung führen. Die Inhalte und Anwesenheitszeiten sind in geeigneter Form nachzuweisen, beispielsweise durch Vorlage schriftlicher Ausbildungsnachweise (siehe § 8)
- (2) Zuzulassen ist, wer die Umschulungsdauer zurückgelegt hat oder wessen Umschulungsdauer nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungsbeginn endet und
 1. wer an einer auf das Ausbildungsziel des jeweiligen staatlich anerkannten Ausbildungsberufes gerichteten Umschulungsmaßnahme teilgenommen hat, welche nach Art, Ziel und Dauer den besonderen Erfordernissen der beruflichen Erwachsenenbildung entsprochen hat,
 2. wessen Umschulungsmaßnahme der IHK Südthüringen schriftlich angezeigt wurde und
 3. wer die im Umschulungsvertrag vereinbarte Umschulungszeit zurückgelegt und die zum Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit notwendigen praktischen Zeiten absolviert hat.
- (3) Umzuschulende können auf Antrag zur Zwischenprüfung zugelassen werden (§ 48 Absatz 3 BBiG).
- (4) Sofern die Prüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen durchgeführt wird, ist über die Zulassung gesondert zu entscheiden. Dies gilt nicht, wenn Umschüler aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, am ersten Teil der Umschulungsprüfung nicht teilgenommen haben. In diesem Fall ist der erste Teil der Umschulungsprüfung zusammen mit dem zweiten Teil abzulegen.
- (5) Für Umschulungsprüfungen gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen der IHK Südthüringen in der jeweils gültigen Fassung.
- (6) Die IHK-Prüfungen finden ausschließlich zu den festgelegten Terminen statt.

§ 13 Schlussbestimmungen

In begründeten Einzelfällen kann von den hier getroffenen Regelungen abgewichen werden. Eine abweichende Regelung ist immer Einzelfallentscheidung und bedarf der Zustimmung durch die Industrie- und Handelskammer Südthüringen.

Alle früheren Fassungen von Umschulungsrichtlinien der Industrie- und Handelskammer Südthüringen werden durch diese Richtlinie abgelöst. Vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung begonnene Maßnahmen werden nach der bisherigen Fassung zu Ende geführt.

§ 14 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten jeweils für alle Geschlechter.

 <p>Industrie- und Handelskammer Südthüringen</p>	Richtlinie für trägergestützte Umschulungsmaßnahmen in anerkannten Ausbildungsberufen	28. April 2022
Aus- und Weiterbildung		Seite 6 / 7

§ 15 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am 01.05.2022 in Kraft.

Ausgefertigt:

Suhl, 29.04.2022

gez. Dr. Peter Traut
Präsident

gez. Dr. Ralf Pieterwas
Hauptgeschäftsführer

Anlage
Zeitanteile der Gruppenumschulungsmaßnahme

Zeitanteile der Gruppenumschulungsmaßnahme

Die Verteilung der Zeitanteile orientiert sich an der dualen Ausbildung. Dort ist der Auszubildende durchschnittlich 1,5 Tage pro Woche oder ca. 13 Blockwochen (= 30%) in der Berufsschule, wo die theoretischen Kenntnisse vermittelt werden. 3,5 Tage bei wöchentlicher Beschulung (bzw. ca. 39 Wochen inklusive Urlaub bei Blockbeschulung) erlernt er im Betrieb die Fertigkeiten und Fähigkeiten (= 70%). Dementsprechend entfallen auch in der Gruppenumschulung ca. 30% der Gesamtzeit auf die Vermittlung der theoretischen Kenntnisse und rund 70% auf Vermittlung die Fertigkeiten und Fähigkeiten.

	Gesamt ¹ mindestens	Zeitliche Verteilung	
		Umschulungsträger ²	betriebliches Praktikum ³
2-jährige Ausbildungsberufe	16 Monate	13 Monate	3 Monat
3-jährige Kaufmännische Ausbildungsberufe	21 Monate	15 Monate	6 Monate
3-jährige Gewerbliche Ausbildungsberufe	24 Monate	18 Monate	6 Monate
3,5-jährige Ausbildungsberufe	28 Monate	22 Monate	6 Monate

¹ Die Gesamtzeit entspricht - zur Sicherung der notwendigen Qualität - zwei Drittel der regulären Ausbildungszeit (Urlaub eingerechnet). Auf die Regelumschulungszeit kann eine Vorschaltmaßnahme der Arbeitsagentur oder des Jobcenters bis maximal 3 Monate unter bestimmten Voraussetzungen angerechnet werden. In besonderen Ausnahmefällen (individuell besondere Vorkenntnisse/Berufserfahrung des betroffenen Umschülers) kann die Umschulungszeit bis zur Hälfte der regulären Ausbildungszeit (2-jährige Berufe: 12 Monate; 3-jährige Berufe: 18 Monate; 3,5-jährige Berufe: 21 Monate) nach Absprache mit der IHK verkürzt werden.

² Fertigkeiten und Fähigkeiten müssen mindestens 50 % der Zeit handlungsorientiert und praxisnah vermittelt werden, um den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit sicherzustellen.

³ Das Praktikum erfolgt grundsätzlich in Vollzeit entsprechend der betrieblichen Arbeitszeiten. Die hier angegebenen Mindestzeiten des betrieblichen Praktikums setzen eine optimale Ausstattung zur Vermittlung fachpraktischer Tätigkeiten beim Umschulungsträger voraus. Soweit diese optimale Ausstattung nicht gegeben ist, muss die Zeitdauer des betrieblichen Praktikums entsprechend ausgeweitet werden.